

73. 1. Erfüllt der, der an Stelle eines zur Ablegung der Referendarprüfung zugelassenen Prüflings mit dessen Einwilligung eine Klausurarbeit anfertigt, mit dem Namen des Prüflings verfährt und an den Aufsichtsbeamten abliefern, den äußeren Tatbestand der Privaturkundenfälschung?

2. Wird durch die irrige Annahme, daß durch die Zustimmung des Namensträgers das Merkmal der fälschlichen Anfertigung oder ihre Rechtswidrigkeit beseitigt werde, die Schuld des Fälschers ausgeschlossen?

I. Straffenat. Urf. v. 26. Juni 1934 g. L. u. Gen. 1 D 1212/33.

I. Landgericht Köln.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte L. hatte sich zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet und war nach Ablieferung der häuslichen Arbeit zur Anfertigung der Klausurarbeiten vorgeladen worden. Vor dem ersten Prüfungstag überredete er den Angeklagten Referendar Dr. R., mit dem er von der Schulzeit her befreundet war, die Klausurarbeiten für ihn zu schreiben. Am ersten Prüfungstag fand sich Dr. R. im Klausurssaal ein, antwortete beim Aufruf des Namens L. mit „hier“, nahm den für L. bestimmten Platz ein, schrieb für diesen die erste

Klausurarbeit, gab als Erster die Arbeit — zunächst nicht unterschrieben — ab, unterzeichnete sie, nachdem er vom aufsichtsführenden Beamten zurückgerufen worden war, mit „H. T.“ und gab sie dem Beamten zurück. Am nächsten Tag erschien Dr. R. wieder für T., schrieb auch die zweite Klausurarbeit, unterzeichnete sie mit „H. T.“ und lieferte sie ab. Nunmehr forderte ihn einer der Prüflinge, der ihn kannte, auf, das Klausurschreiben für T. einzustellen, und zwar mit dem Beifügen, daß er unter Umständen nicht davor zurückschrecken würde, den Sachverhalt zu melden. Dr. R. teilte dies dem T. mit. Nach einer Besprechung mit T. erklärte er in einem an das juristische Prüfungsamt gerichteten Schreiben den Rücktritt T.s von der Prüfung und unterzeichnete das Schreiben im Einverständnis mit T. mit dessen Namen. Das Schreiben wurde durch einen Boten beim Prüfungsamt abgegeben.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurden Dr. R. wegen Urkundenfälschung und T. wegen Anstiftung hierzu zu je vier Monaten Gefängnis verurteilt. Die Verurteilung ist wegen der Unterzeichnung der Klausurarbeiten mit dem Namen T.s, nicht auch wegen der Unterzeichnung und der Abgabe der Rücktrittserklärung ausgesprochen worden.

Die hiergegen eingelegte Revision, die auf Verletzung sachlichen Rechts gestützt wird, ist unbegründet.

Mit Recht hat die Strafkammer angenommen, daß die von Dr. R. mit dem Namen T. unterzeichneten Klausurarbeiten Privaturkunden enthalten, die zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. Sie stellen bei Berücksichtigung der Prüfungsvorschriften und des Herkommens die verkörperte Gedankenäußerung des Unterzeichners dar, daß er sie persönlich angefertigt habe. Sie sind insbesondere in Verbindung mit dem Bemerk des Aufsichtsbearbeiters, daß sie unter Aufsicht angefertigt worden sind, geeignet und bestimmt, für die bezugte rechtserhebliche Tatsache Beweis zu erbringen. Sie können auch in dem rechtlich geordneten Prüfungs- und Anstellungsverfahren zum Beweis des Rechtsverhältnisses und der Rechte von Erheblichkeit sein, die sich aus der Beurteilung der Arbeiten und dem hierauf beruhenden Reisezeugnis ergeben. Daß T., wenigstens zunächst, nicht beabsichtigt hat, von dem aus dem Bestehen der Prüfung folgenden Rechtsverhältnis Gebrauch zu machen, und dies auch dem Prüfungsamt gegenüber erklärt hatte, daß ferner die Klausurarbeiten später wegen

des Rücktritts des Angeklagten L. ihre Bedeutung verloren haben, ist für die von der Lage des Einzelfalls unabhängige Beurteilung der Beweiserheblichkeit ohne Belang. Dr. R. hat dadurch, daß er die beiden Klausurarbeiten mit dem Namen L. S. unterzeichnete, die darin enthaltenen beweiserheblichen Privaturkunden fälschlich angefertigt, indem er ihnen den Anschein verlieh, als seien sie von einem anderen ausgestellt worden, als von dem, der sie wirklich ausgestellt hatte. Das Merkmal der fälschlichen Anfertigung und die Rechtswidrigkeit dieser Handlung werden durch die Zustimmung des Namensträgers jedenfalls dann nicht beseitigt, wenn der Namensträger, wie im vorliegenden Fall, sein Einverständnis mit dem fälschlichen Gebrauch seines Namens gerade zu dem Zweck erteilt, daß sich der andere selbst als den Namensträger ausgibt und so ein falscher Schein hinsichtlich des Urhebers der urkundlichen Erklärung erweckt wird (RGSt. Bd. 5 S. 151; Bd. 16 S. 325; Bd. 22 S. 377; Bd. 26 S. 220; Bd. 37 S. 196; Bd. 43 S. 348, 352, 353; RGUrt. v. 18. März 1913 5 D. 1023/12 = Recht 1913 Nr. 1403; v. 1. März 1934 2 D. 1061/33). Dr. R. hat ferner durch die Übergabe der von ihm unterzeichneten Klausurarbeiten an den Aufsichtsbeamten von den fälschlich angefertigten Urkunden zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht; der Aufsichtsbeamte sollte über die Person dessen, der die Klausurarbeiten angefertigt hatte, getäuscht und dadurch bestimmt werden, die Arbeiten als solche L. S. mit der Bestätigung, daß sie von L. unter seiner Aufsicht angefertigt worden sind, an die Prüfungskommission zur Würdigung weiterzuleiten. Der Umstand, daß es dem Täter in letzter Linie auf die Täuschung der Prüfungskommission ankam, und daß der Aufsichtsbeamte — selbst getäuscht — die Täuschung nur weitergeben sollte, steht der Annahme der Vollendung der Urkundenfälschung nicht entgegen¹. Auch dadurch wird die Annahme der Vollendung nicht gehindert, daß die beiden überreichten Klausurarbeiten nur Teilgrundlagen für die von der Prüfungskommission zu treffende Entscheidung bilden sollten und wegen Nichtlieferung der weiteren Beurteilungsgrundlagen ihre Bedeutung verloren haben; denn die Urkundenfälschung ist mit dem Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung vollendet; es gehört nicht dazu, daß der Zweck

¹ Vgl. Frank Anm. V 2b zu § 267 StGB. und die dort angeführten Entscheidungen. D. C.

der Täuschung, geschweige denn, daß das darüber hinausgehende Endziel verwirklicht wird¹.

Auch der innere Tatbestand ist ausreichend nachgewiesen. Die Strafkammer führt in dieser Hinsicht aus: „Abgesehen von dem Täuschungszweck, mit dem der Angeklagte Dr. R. von den Klausurarbeiten Gebrauch gemacht hat, war er sich auch bewußt, daß er Urkunden fälschlich anfertigte und gebrauchte. Der angebliche Irrtum des Angeklagten über die Urkundeneigenschaft der Klausurarbeiten ist strafrechtlich unbeachtlich, da es sich hierbei lediglich um eine rechtliche Eingruppierung in den im § 267 StGB. erwähnten Sammelbegriff handelt, nicht aber um Tatumstände im Sinne des § 59 StGB. Der Angeklagte Dr. R. handelte auch in rechtswidriger Absicht, da er die Prüfungskommission durch die von ihm gefertigten Arbeiten bestimmen wollte, den Angeklagten L. günstig zu beurteilen“. Aus der Feststellung, der Angeklagte habe gewußt, daß er „Urkunden“ fälschlich anfertige und gebrauche, in Verbindung mit der Bemerkung, daß es sich bei dem angeblichen Irrtum des Angeklagten nicht um Tatumstände im Sinne des § 59 StGB., sondern lediglich um einen Irrtum über die Eingruppierung („Subsumtionsirrtum“) handle, kann als Überzeugung der Strafkammer entnommen werden, daß sich der Angeklagte aller festgestellten Tatumstände bewußt gewesen ist, auf Grund deren die Klausurarbeiten als Urkunden zu beurteilen sind, also insbesondere auch des Umstandes, daß die Klausurarbeiten auf Grund der Unterzeichnung mit dem Namen L. geeignet und bestimmt waren, für die rechtserhebliche Tatsache der persönlichen Anfertigung der Arbeiten durch L. Beweis zu erbringen, und daß sie im Prüfungs- und Anstellungsverfahren zum Beweise des Rechtsverhältnisses und der Rechte von Erheblichkeit waren, die sich aus der Beurteilung der Arbeiten und dem hierauf beruhenden Reisezeugnis ergeben haben würden. Daß dann die irrige Annahme, in den Klausurarbeiten seien gleichwohl keine beweiserheblichen Privaturkunden enthalten, als Strafrechtsirrtum zu beurteilen ist, unterliegt keinem Zweifel. Auch der Irrtum, den der Angeklagte weiter behauptet hat, — daß wegen der Zustimmung L. zur Unterzeichnung mit seinem Namen nicht das Merkmal der fälschlichen Anfertigung und ihrer Rechtswidrigkeit erfüllt sei — ist in derselben Weise zu beurteilen;

¹ Vgl. Frank, Anm. VIII zu § 267 StGB. D. C.

denn es ist ein sich aus dem Wesen der Urkundenfälschung ergebender strafrechtlicher Grundsatz, daß durch die Zustimmung des Namens-trägers zum fälschlichen Gebrauch seines Namens nicht das Merkmal der fälschlichen Anfertigung und ihrer Rechtswidrigkeit beseitigt wird, wenn gerade die Erweckung eines falschen Anscheins hinsichtlich des Urhebers der Erklärung bezweckt wird. Endlich wäre auch ein Irrtum über die Vollendung der Urkundenfälschung ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum. Da die Urkundenfälschung vollendet war, kommt § 46 StGB. nicht in Frage.

(Die weiteren Ausführungen betreffen die Anstiftung Dr. R. S. durch T.)